

**Die Stadt Nürnberg,**  
**vertreten durch den Oberbürgermeister,**  
**und die Stadt Fürth,**  
**vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen auf der Grundlage der Art. 7 ff. KommZG folgende

### **Zweckvereinbarung**

**über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V.m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien auf dem jeweils fremden Stadtgebiet geht**

### **Vorbemerkung**

1. Beide Städte sind auf ihrem Stadtgebiet die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr benannten Behörden (Aufgabenträger) im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG, und zwar auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG. Als ÖPNV-Aufgabenträger sind die beiden Städte auch zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden VO 1370/2007).
2. Bisher haben beide Städte über ihre kommunale Verkehrsunternehmen die vertraglichen Grundlagen dafür geschaffen, dass grenzüberschreitende Bus-Linien sowohl durch das Unternehmen der Stadt Nürnberg, die Verkehrs- und Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG), als auch das Unternehmen der Stadt Fürth, die infra fürth verkehr gmbh, bedient werden.
3. In Reaktion auf den europarechtlichen Rahmen, wie er durch die VO 1370/2007 gesetzt ist, nehmen beide Städte den vorgesehenen Beginn der für ihren gesamten ÖPNV jeweils neuen Betrauungsperiode ab Dezember 2019 zum Anlass, die öffentlichen Dienstleistungsaufträge für den ÖPNV im eigenen Stadtgebiet einschließlich der in das jeweils benachbarte Stadtgebiet abgehenden Bus-Linien (sog. grenzüberschreitende Linien) jeweils ausschließlich an ihren internen Betreiber zu vergeben. Dazu übertragen sich die beiden Städte unter Ausnutzung der Möglichkeiten des KommZG jeweils die Aufgabenträgerschaft nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V. mit §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a, 8b PBefG, soweit es um die Befugnis geht, als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge für den Betrieb von abgehenden Linien auf jeweils fremden Stadtgebiet zu erteilen. Die Stadt Nürnberg und die Stadt Fürth übernehmen jeweils diese Aufgabe, weil durch die Regelungen dieser Vereinbarung sichergestellt wird, dass die jeweils übernehmende Stadt die mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verbundenen Defizite weder direkt noch indirekt selbst tragen muss.

4. Vor diesem Hintergrund schließen die Aufgabenträger die folgende Zweckvereinbarung. Sie gehen dabei beiderseits von einem Geltungsbeginn des jeweils neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags an den jeweils anderen internen Betreiber zum 01.12.2019 aus.

## **§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets als ÖPNV-Aufgabenträgerin und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf einen Teil des jeweils anderen Stadtgebiets, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung der in das jeweils andere Stadtgebiet abgehenden Bus-Linien zu ermöglichen.

## **§ 2 – Aufgabenübertragung**

- (1) Die Stadt Nürnberg und die Stadt Fürth übertragen sich räumlich begrenzt für die in der Anlage aufgeführten grenzüberschreitenden Linien jeweils die Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i.V.m. der VO 1370/2007, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit jeweils befreiender Wirkung für die in der Anlage beschriebenen Linien. Die übernehmende Stadt ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf den in der Anlage aufgeführten Linien zu übernehmen.

Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die hoheitliche Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs, wobei diese Infrastrukturaufgabe weiterhin durch die VAG, die infra fürth verkehr gmbh oder Dritte wahrgenommen werden kann.

- (2) Die Städte sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser Zweckvereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,
  - die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO 1370/2007 und des PBefG,
  - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
  - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.

- (3) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Städte die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdienste auf den grenzüberschreitenden Bus-Linien wird hingegen nicht geschuldet, sondern ist von den Verkehrsunternehmen auszuführen, denen der öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wird.
- (4) Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind entsprechend den jeweiligen lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Städte und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu vergeben. Beide Städte können die Möglichkeiten zur Vergabe an einen internen Betreiber sowie zur Ausdehnung der Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge auf den maximal zulässigen Zeitraum nutzen. Die Städte verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Städte. Wird eine Änderung beschlossen, sind die Städte verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (5) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten und es gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

### **§ 3 – Verkehrskommission**

Aus Vertretern der Stadt Fürth, der Stadt Nürnberg sowie der jeweils betrauten Verkehrsunternehmen wird eine Kommission gebildet, die mindestens zweimal im Jahr zusammentreten soll, um aktuelle Fragen aus der Bedienung grenzüberschreitender Linien und zur Nahverkehrsplanung zu erörtern. Die Städte Nürnberg und Fürth führen den Vorsitz im wechselnden Turnus. Gäste können zugezogen werden. Darüber hinaus befasst sich diese Kommission mit etwaigen aus diesem Vertrag sich ergebenden Problemen und holt bei strittigen Punkten externe Expertise in gutachterlicher Form vor einer abschließenden Meinungsbildung der Aufgabenträger ein.

### **§ 4 – Defizitersatz**

- (1) Ein angemessener Defizitersatz liegt vor, wenn sich die auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers durchgeführten Angebotsvolumen mit der damit verbundenen Angebotsqualität und den daraus resultierenden Defiziten für beide Seiten saldierend ausgleichen.
- (2) Falls die Höhe der tatsächlich erbrachten Defizite unterschiedlich sein sollte, liegt ein angemessener Defizitersatz vor, solange auf der Ebene der mit der Erbringung der Fahrleistungen betrauten Unternehmen Regelungen bestehen, die wirtschaftlich den

Regelungen des Betriebsführungsvertrags „Bus“ vom 07.12.1985 einschließlich seiner Nachträge im Verhältnis zwischen der infra fürth verkehr gmbh und der VAG entsprechen. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn sich die beteiligten Unternehmen auf Neuregelungen einigen, denen beide Aufgabenträger zugestimmt haben. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Soweit ein Defizitersatz auf der Ebene der Unternehmen nicht mehr möglich sein sollte oder nicht zustande kommt, erfolgt ein gleichwertiger Ausgleich auf Ebene der Städte i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KommZG und entsprechend der in Absatz 2 genannten Grundsätze.
- (4) Sofern ein Defizitersatz nach Abs. 3 geleistet werden muss, gehen die Städte davon aus, dass es sich dabei nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt und der Defizitersatz damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte entgegen dieser Annahme der Defizitersatz im Nachhinein dennoch der Umsatzsteuer zu unterwerfen sein, hat die übertragende Stadt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten; sie verzichtet für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung.

### **§ 5 – Nutzung von Infrastruktur**

- (1) Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung; eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.
- (2) Soweit es sich um städtische Haltestelleninfrastrukturen handelt, wird dem von der anderen Stadt betrauten Verkehrsunternehmen eine kostenlose Nutzung eingeräumt. Eine Nutzungsüberlassung fremder Haltestellen-Infrastrukturen bleibt Regelungen zwischen dem Eigentümer der Infrastruktur und den Betreiber der Verkehrsdienste vorbehalten.

### **§ 6 – Haftung**

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei der übernehmenden Stadt; die abgebende Stadt haftet nicht für mögliche Fehler im Vergabeverfahren.

## **§ 7 – Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Städten entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Städte einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung suchen und der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorlegen.

## **§ 8 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Beginn neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Dezember 2019 wird die bisher praktizierte Bedienung der grenzüberschreitenden Linien einschließlich der im Verhältnis zwischen infra fürth verkehr gmbh und VAG getroffenen finanziellen Regelungen fortgeführt. Die Städte sind sich einig, dass auch im Anwendungsregime neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge ein Ausgleich der Defizite für den Betrieb grenzüberschreitender Linien in angemessener Weise auf Ebene der Unternehmen durchgeführt werden soll.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei frühestens auf den 01.06.2042 (Mindestvertragslaufzeit) oder zum Ende der Laufzeit eines auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens drei Jahre vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit oder dem Ende der Laufzeit eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt (ordentliche Kündigung). Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabbekanntmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 auf die jeweilige Stadt zurückfallen. Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (3) Soweit sich der Bestand der in der Anlage erfassten Linien genehmigungsrechtlich ändert (z. B. aufgrund eines Widerrufs der Linienverkehrsgenehmigungen) oder aufgrund der Nahverkehrsplanungen geändert werden soll oder muss, legen die Aufgabenträger diese Änderungen unverzüglich der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vor.

- (4) Für den Fall einer Beendigung der Zweckvereinbarung bleibt ein dann noch bestehender öffentlicher Dienstleistungsauftrag für seine vorgesehene Laufzeit unberührt; insoweit wirkt die Zweckvereinbarung nach, auch hinsichtlich der Regelung des § 4. Es bleibt jedoch im Ermessen jeder Stadt, für sich zu entscheiden, ob der eigene öffentliche Dienstleistungsauftrag im Falle einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung noch zu Ende durchgeführt werden soll.

Nürnberg, den.....

Fürth, den.....

Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister der Stadt  
Fürth